

RS Vwgh 1992/6/15 90/12/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

GehG 1956 §12a;

RDG §66 Abs12;

RDG §66 Abs3;

RDG §68b;

RDG §68c;

Rechtssatz

Ausgehend vom eindeutigen Begriffsunterschied zwischen den "Gehaltsgruppen der Richter" und "Verwendungsgruppe" - gem § 66 Abs 12 RDG ergibt sich bei der Ernennung eines Richters der Gehaltsgruppe III auf eine nicht dieser Gehaltsgruppe zugeordnete Planstelle die bezugsrechtliche Regelung aus der Einstufung - liegt durch die erfolgte spätere Ernennung eines Richters der Gehaltsgruppe III auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe I weder ein Wechsel der Verwendungsgruppe oder der Besoldungsgruppe iSd § 12a GehG noch eine Überstellung nach den §§ 68b oder 68c RDG vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120209.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at